

ZH_OBERGERICHT SB220518 vom 7. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220518

FR: ZH_OBERGERICHT SB220518 du 7 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220518 del 7 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Das Gericht verfügt nach Art. 69 StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

E. 1.2

Das Gericht verfügt sodann nach Art. 70 StGB die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

E. 1.3

Schliesslich kann nach Art. 268 StPO vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen oder der Geldstrafen und Bussen. Als Voraussetzungen der Kostendeckungsbeschlagnahme nennt Art. 268 Abs. 1 StPO nur, dass sie zur Deckung von Verfahrenskosten und Entschädigungen (lit. a) sowie von Geldstrafen und Bussen (lit. b) voraussichtlich notwendig sein wird (BSK StPO-Bommer/Goldschmid, Art. 268 StPO N 2).

- 45 - 2. Würdigung

E. 1.3.1

Der Beschuldigte drang mehrfach in fremde Liegenschaften ein und behändigte dabei das in der Anklage jeweils dargestellte Deliktsgut, an welchem er keinerlei Eigentum hatte, und nahm es mit sich, womit er den Gewahrsamsbruch vollzog und seinen Aneignungswillen manifestierte. Dabei handelte er im Wissen darum, dass er fremdes Eigentum an und mit sich nahm, und wollte dies auch, handelte mithin vorsätzlich. In mehreren Fällen – namentlich betreffend Dossier 5, 7 11, 15, 17, 21, 23, 25 und 30 – wurde kein Deliktsgut entwendet, da der Beschuldigte die jeweiligen Liegenschaften, in welche er zwecks Behändigung fremden Eigentums eingedrungen war, unverrichteter Dinge wieder verliess. Hierbei blieb es folglich bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB.

E. 1.3.2

Das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der gewerbsmässigen Tatbegehung im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 aStGB ist erfüllt, wenn der Dieb seine deliktische Tätigkeit nach der Art

eines Berufes ausübt. Letzteres ergibt sich aus der Zeit und den Mitteln, die er dafür aufwendet, aus der Kadenz der Taten sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften. Der Täter muss schon mehrfach delinquent sein und beabsichtigen, mit einer Vielzahl einschlägiger Taten ein Einkommen zu erzielen, mit dem er einen namhaften Teil seines Lebensunterhalts bestreiten kann (Trechsel/Pieth, StGB-Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2022, N 14 zu Art. 139 und N 32 f. zu Art. 146 StGB mit Hinweisen zur bundesgerichtlichen Praxis). Hinsichtlich des angestrebten Einkommens setzt die bundesgerichtliche Praxis die Schwelle zur Gewerbmässigkeit allerdings niedrig an. Demnach genügt schon ein deliktisches Einkommen von Fr. 1'000.– pro Monat (BGE 119 IV 133, vgl. auch Niggli / Riedo, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2019, N 98 zu Art. 139 StGB mit weiteren

- 28 - Hinweisen). Es ist erstellt, dass der Beschuldigte zwischen 6. Dezember 2016 und 15. Dezember 2019, mithin in einer Zeitspanne von 3 Jahren, an der Begehung von 33 Diebstahlsdelikten beteiligt war, und dabei Diebesgut im Wert von ca. Fr. 165'000.– erbeutete. Die damit an den Tag gelegte Kadenz und der Umfang des Deliktsguts sind beachtlich und manifestieren die Regelmässigkeit. Wenn auch der Beschuldigte wohl teilweise nicht allein vorging, so ist anhand der Beute auch bei nur anteilmässiger Berücksichtigung ein Erlös von deutlich über Fr. 1'000.– pro Monat erwirtschaftet worden, womit das Handeln des Beschuldigten ohne Weiteres einen namhaften Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes darstellte und entsprechend als gewerbmässig zu qualifizieren ist. Der Beschuldigte hat ein funktionierendes Deliktsmuster entwickelt, dessen er sich ohne die Verhaftung wohl auch weiterhin zu bedienen beabsichtigte. Insgesamt liegen damit genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte beabsichtigte, seine kriminelle Tätigkeit in dargelegter Weise fortzusetzen.

E. 1.3.3

Damit ist der Tatbestand des gewerbmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 aStGB erfüllt. Im Rahmen der qualifizierten Tatbegehung gemäss Art. 139 Ziff. 2 aStGB gehen sowohl die vollendeten als auch die im Versuchsstadium verbliebenen Einzeltaten auf.

E. 1.4

Die Tatbestände der Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und der Hausfriedensbrüche im Sinne von Art. 186 StGB bieten zu keinen Ausführungen Anlass, sie sind durch das willentliche, gewaltsame Eindringen in fremde Grundstücke und Liegenschaften unter Beschädigung von Türen, Fenstern und Mobiliar sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht fraglos erfüllt.

E. 1.5

Auch in Hinblick auf den Verstoß gegen das Waffengesetz ist der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz zu folgen. Indem der Beschuldigte beim Einbruch gemäss Dossier 6 eine Pistole und einen Revolver – mithin Waffen im Sinne des Waffengesetzes – behändigte und diese auf öffentlichem Grund mit sich trug, ohne über einen entsprechenden Waffentrageschein zu verfügen, was er wusste, er-

- 29 - füllte er den Tatbestand gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG i.v.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a WG und Art. 27 WG in objektiver und subjektiver Hinsicht. 2. Sachverhalt 2

E. 2

Berufungsumfang 2.1.1 Die Berufung des Beschuldigten zielt auf einen Freispruch und richtet sich damit gegen den Schuldspruch, die Strafe und den Strafvollzug (Dispositiv-Ziff. 1,

E. 2.1

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2021 beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte sind durch eine Straftat, namentlich gewerbsmässigen Diebstahl, erlangt und daher im Sinne von Art. 70 StGB einzuziehen und den zuständigen Lagerbehörden zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen: – Stoffetui, diverse Farben, mit Rissverschluss (A013'701'649), – Schmuckanhänger, Kreuz, goldfarben (A013'702'017), – 1 Paar Ohrstecker, goldfarben mit kleinen Steinen (A013'702'051), – 1 Ohrstecker, goldfarben mit kleinen Steinen (A013'702'062), – Reka-Scheck, 1 x 5 Reka-Check (A013'770'428).

E. 2.2

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. April 2020 beschlagnahmten Fr. 2'211.95 sind im Sinne von Art. 268 StPO zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden, verfügt doch der Beschuldigte aufgrund seiner langjährigen Haft und mangels legaler Erwerbstätigkeit derzeit und mutmasslich auch in näherer Zukunft über keine genügenden finanziellen Mittel.

E. 2.3

Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellten Kopfhörer Air- Pods, weiss, Nr. ... (Asservatennr. A013'701'605) konnten der Geschädigte B._____ zugeordnet werden und sind ihr entsprechend nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herauszugeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so ist der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

E. 2.4

Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellte Herrenarmband- uhr Steinhart Ocean Forty-Four, schwarzes Ziffernblatt, schwarzes Armband (Asservatennr. A013'701'616,) konnte dem Geschädigten C._____ zugeordnet werden und ist ihm entsprechend nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herauszugeben. Sollte innerhalb

- 46 - von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so ist der Gegenstand der zuständigen Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

E. 2.5

Die folgenden unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellten Gegenstände – Halskette/Halsband, goldfarben (Asservatennr. A013'702'006) – Brosche/Gewandnadel, goldfarben, Schleife durch Ring (Asservatennr. A013'702'028) – Manschettenknopf, goldfarben, rechteckig, Linien-Muster (Asservatennr. A013'702'040) konnten der Geschädigten D._____ zugeordnet werden und sind ihr entsprechend nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herauszugeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so sind die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden

Verwendung zu überlassen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da es im Berufungsverfahren bei einem Schuldspruch bleibt und die im Berufungsverfahren neu erfolgten zusätzlichen Freisprüche hinsichtlich des gesamten Untersuchungsaufwandes nicht merklich ins Gewicht fallen, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 22 des angefochtenen Entscheids zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gleiches gilt für den Nachforderungsvorbehalt gemäss Dispositivziffer 23 Abs. 3 des vorinstanzlichen Entscheids (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

- 47 - 3. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung grossmehrheitlich unterliegt, die neu zu ergehenden Freisprüche betreffend die Dossiers 43, 44, 49, 51 und 53 und den Einzelvorgang betreffend Sachverhalt 2 zudem keine Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung sowie die Sanktionshöhe zeitigen, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 4. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 13'850.60 geltend (Urk. 176) und ist entsprechend – da angemessen – mit einem Honorar von Fr. 13'850.60 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 5. Der Beschuldigte hat ausgangsgemäss keinen Anspruch auf eine Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

- 48 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 20. Mai 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Von den Vorwürfen – des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB (Anklage D26, D27, D28, D29, D31, D32, D33, D34, D35, D36, D37, D38, D39, D40, D41, D46, D52, D54, D55, D57); – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Anklage D26, D27, D28, D31, D32, D33, D34, D35, D36, D37, D38, D39, D40, D41, D46, D52, D54, D55, D57); – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Anklage D26, D27, D28, D29, D31, D32, D33, D34, D35, D36, D37, D38, D39, D40, D41, D46, D52, D54, D55, D57); – des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG (Anklage D40) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Das Verfahren wird betreffend Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB (D29) eingestellt. 4. Das Verfahren wird betreffend Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB (D43) eingestellt. 5. Das Verfahren wird betreffend Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (D44) eingestellt. 6.-10. (...)

- 49 - 11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herausgegeben: – A013'339'941 (Mobiltelefon Samsung Galaxy S8+), – A013'398'497 (SIM-Karte von Sunrise), – A013'386'408 (schwarze Herrenschuhe, Leder, Marke GEOX, Grösse 44). Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der zuständigen Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 12.-15. (...)

E. 6

Dezember 2016 und 15. Dezember 2019 jeweils gewaltsam in fremde Örtlichkeiten eingedrungen, habe dabei insgesamt Sachschaden in Höhe von Fr. 107'771.10 verursacht und diverse Wertgegenstände behündigt, wobei er insgesamt Deliktsgut im Wert von ca. Fr. 453'241.28 entwendet habe. Mehrfach sei es hierbei auch beim Versuch geblieben. In drei Fällen (Dossier 24, 45 und 58) wurde dem Beschuldigten im Eventualstandpunkt vorgeworfen, das Deliktsgut von Unbekannten erworben zu haben. In zwei Fällen soll er dabei auch Waffen behündigt haben (Dossier 6 und 40). Der Beschuldigte habe hierbei im Sinne einer beruflichen Tätigkeit gehandelt und so viel Vermögenswerte bzw. Bargeld wie möglich erbeuten wollen (nachfolgend Sachverhalt 1 genannt, Dossiers 1-58, Urk. 32 S. 1 ff.). Vorinstanzlich ergingen hierbei – wie bereits gesehen – diverse Freisprüche und Einstellungen, welche in Rechtskraft erwachsen sind und damit im Berufungsverfahren nicht mehr zu überprüfen sind. Dies betrifft die gesamten Anklagevorwürfe

- 13 - hinsichtlich der Dossiers 26-29, 31-41, 46, 52, 54, 55 und 57 sowie die Anklagevorwürfe betreffend Hausfriedensbruch hinsichtlich Dossier 43 und Sachbeschädigung hinsichtlich Dossier 44.

E. 10

Jahren). Da sich das neue Recht für den Beschuldigten jedenfalls nicht als milder erweist, kommt in casu das alte Recht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 12

August 2015) unter E. 4 festgehalten hat, eine unter der Geltung des alten Rechts (ANAG) verhängte Fernhalte-massnahme werde durch das Inkrafttreten des Ausländergesetzes in ihrer Wirkung nicht berührt, entspreche das Einreiseverbot gemäss Art. 67 AuG (heute AIG) doch der altrechtlichen Einreisesperre. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 106 S. 33). Überdies hat der Umstand, dass gemäss jüngerer Praxis des Bundesverwaltungsgerichts Einreiseverbote nun zwingend auf eine bestimmte Zeit zu befristen sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C- 6660/2014 vom 12. August 2015 E. 5.2), – wie bereits ausgeführt – keine automa-

- 30 - tische Aufhebung bereits rechtskräftig verhängter Einreisesperren auf Lebenszeit zur Folge.

E. 13

Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [ABl. L 243 vom

E. 15

September 2009 S. 1]). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt, nicht berührt (BGE 147 IV 340, E. 4.9; 146 IV 172, E. 3.2.3). Umgekehrt garantiert die Nichtausschreibung der Landesverweisung im SIS keinen Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht in den übrigen Schengen-Staaten (BGE 147 IV 340, E. 4.9; zum Ganzen: BGer. 6B_932/2021 vom 7. September 2022, E. 1.8.2. f., m.w.H.). Insbesondere angesichts der heute zu beurteilenden Menge und Art der Straftaten (insb. diverse Einbruchdiebstähle in Privathausalte) sowie der langjährigen

- 42 - Delinquenz des Beschuldigten ist in casu eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung klar zu bejahen. Mithin ist die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS als verhältnismässig zu erachten und entsprechend anzuordnen. VI. Zivilansprüche 1. Grundsätze

E. 16

Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter den Referenz-Nr. K161207-001, K161220-092, K181102-045, K181103-024, K181118-005, K181126-094, K181201-061, K181201-063, K181208-065, K181230-056, K190103-092, K190110-036, K190123-066, K190202-033, K190302-001, K190312-056, K190313-007, K191011-042, K191031-002, K190929-015, K191020-045, K191122-076, K191130-055, K191216-076, K191031-098, K161206-093, K161207-008, K181108-082, K181105-079, K181031-069, K181102-079, K181102-078, K181201-060, K181220-090, K181208-064, K181211-017, K181208-007, K181222-006, K190123-085, K190310-006, K190514-032, K191009-068, K191111-019, K191003-069, K191017-011, K191023-006, K191023-086, K191024-087, K191111-042, K191115-065, K191108-027, K191118-089, K191206-045 und K191228-022 gelagerten Spuren und Spurenläger sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten (sofern nicht bereits geschehen). 17.-18. (...)

E. 19

Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden abgewiesen: – Der Privatkläger 4 (E._____) Fr. 38'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016) – Die Privatklägerin 13 (K._____) Fr. 400.– (nebst Zins zu 5 % seit 6. November 2019)

- 50 - – Der Privatkläger 19 (T._____) Fr. 15'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 30. Oktober 2018) – Die Privatklägerin 25 (N._____) Fr. 240.– (nebst Zins zu 5 % seit 5. Dezember 2019)

E. 20

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–.

E. 21

Die weiteren Kosten betragen: Gebür Strafuntersuchung gemäss § 4 Abs. 1 lit. d Fr. 10'000.– GebV StrV Fr. 44'030.– Kosten der Kantonspolizei Zürich Fr. 18'115.50 Gutachten/Expertisen etc. Fr. 401.30 Zeugenentschädigung Fr. 1'550.– Auslagen Untersuchung

E. 22

(...)

E. 23

Fürsprecher X1._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 15'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____ für seine Bemühungen als früherer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit insgesamt Fr. 35'519.50 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt worden ist. (...)

E. 24

(Mitteilungen)

E. 25

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 51 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 aStGB (Anklage Dossiers 1-25, 30, 42, 45, 47, 48, 50, 56, 58); – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Anklage Dossiers 1-24, 30, 42, 45, 47, 48, 50, 56, 58); – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Anklage Dossiers 1-25, 30, 42, 45, 47, 48, 50, 56, 58); – des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a WG (Anklage Dossier 6); – der mehrfachen rechtswidrigen Einreise und des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AuG bzw. AIG (Anklage Dossier 1 Sachverhalt 2 Tatvorgehen 1). 2. Der Beschuldigte wird zudem freigesprochen von den Vorwürfen – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 aStGB (Anklage Dossiers 43, 44, 49, 51 und 53) – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Anklage Dossiers 43, 49, 51 und 53) – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Anklage Dossiers 44, 49, 51 und 53) – der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AIG (Anklage Dossier 1, Sachverhalt 2, Tatvorgehen 2). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 Jahren und 10 Monaten (94 Monaten) Freiheitsstrafe, wovon 1452 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt wurde.

- 52 - 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 15 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2021 beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte werden eingezogen und den zuständigen Lagerbehörden zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – Stoffetui, diverse Farben, mit Reissverschluss (A013'701'649) – Schmuckanhänger, Kreuz, goldfarben (A013'702'017) – 1 Paar Ohrstecker, goldfarben mit kleinen Steinen (A013'702'051) – 1 Ohrstecker, goldfarben mit kleinen Steinen (A013'702'062) – Reka-Scheck, 1 x 5 Reka-Check (A013'770'428) 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. April 2020 beschlagnahmten Fr. 2'211.95 werden zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 9. Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellten Kopfhörer, Air-Pods, weiss, Nr. ... (Asservatennr. A013'701'605,) werden an die Geschädigte B._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herausgegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so wird der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 10. Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellte Herrenarmbanduhr Steinhart Ocean Forty-Four, schwarzes Ziffernblatt, schwarzes Armband (Asservatennr. A013'701'616) wird dem Geschädigten C._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herausgegeben.

- 53 - Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so wird der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 11. Die folgenden unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76808189 sichergestellten Gegenstände werden der Geschädigten D._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen bei der zuständigen Lagerbehörde herausgegeben: –

Halskette/Halsband, goldfarben (Asservatennr. A013'702'006) – Brosche/Gewandnadel, goldfarben, Schleife durch Ring (Asservatennr. A013'702'028) – Manschettenknopf, goldfarben, rechteckig, Linien-Muster (Asservatennr. A013'702'040). Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägerinnen die nachfolgenden Beträge als Schadenersatz zu bezahlen: – Privatklägerin 30 (R._____ AG) Fr. 4'050.– – Privatklägerin 28 (S._____ AG) Fr. 2'545.– 13. Die folgenden Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen: – Privatkläger 6 und 7 (F._____ und G._____) Dossier 48 Fr. 910.90 (nebst Zins zu 5 % seit 22. Oktober 2022)

- 54 - – Privatkläger 9 und 10 (H._____ und I._____) Dossier 20 Fr. 13'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 25. September 2019) – Privatkläger 14 (L._____) Dossier 17 Fr. 360.– – Privatklägerin 26 (O._____ AG) Dossier 48: Fr. 20'390.– 14. Zudem werden die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger ab- gewiesen: – Der Privatkläger 4 (E._____) Dossier 27 Fr. 114'000.– (nebst Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016) – Die Privatklägerin 11 (J._____) Dossier 55 Fr. 1'108.30 (nebst Zins zu 5 % seit 22. November 2019) – Die Privatklägerin 13 (K._____) Dossier 54 Fr. 3'600.– (nebst Zins zu 5 % seit 6. November 2019) – Die Privatklägerin 15 (M._____) Dossier 44 Fr. 1'410.40 – Die Privatklägerin 25 (N._____) Dossier 57 Fr. 3'688.35 (nebst Zins zu 5 % seit 5. Dezember 2019)

- 55 - – Die Privatklägerin 26 (O._____ AG) Dossier 26: Fr. 2'951.50 (nebst Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016) Dossier 34: Fr. 17'151.80 – Die Privatklägerin 27 (P._____ AG) Dossier 57 Fr. 3'688.35 (nebst Zins zu 5 % seit 19. Dezember 2019) – Die Privatklägerin 29 (Q._____ AG) Dossier 39 Fr. 10'096.50 15. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 22 und 23 Absatz 3) wird bestätigt. 16. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 13'850.60 amtliche Verteidigung 17. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 18. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – die Vertretung des Privatklägers 23, C._____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt) – den Privatkläger 2, AD._____

- 56 - – den Privatkläger 3, AR._____ – den Privatkläger 4, E._____ – den Privatkläger 6, F._____ – die Privatklägerin 7, G._____ – die Privatklägerin 9, H._____ – den Privatkläger 10, I._____ – die Privatklägerin 11, J._____ – die Privatklägerin 13, K._____ – den Privatkläger 14, L._____ – die Privatklägerin 15, M._____ – den Privatkläger 17, AF._____ – den Privatkläger 19, T._____ – die Privatklägerin 24, C._____ – die Privatklägerin 25, N._____ – die Privatklägerin 26, O._____ AG – die Privatklägerin 27, P._____ AG – die Privatklägerin 28, S._____ AG, Schaden-Nr. 1, – die Privatklägerin 29, Q._____ AG, Schaden-Nr. 2 – die Privatklägerin 30, R._____ AG, Schaden-Nr. 3 (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4

StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung des Privatklägers 23, O. C._____, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen – das Staatssekretariat für Migration (SEM)

- 57 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich – die Geschädigte B._____, ... [Adresse], hinsichtlich Dispositivziffer 9, – die Vertretung des Privatklägers 23, C._____ hinsichtlich Dispositivziffer 10, – die Geschädigte D._____, ... [Adresse], hinsichtlich Dispositivziffer 11, – die Kasse des Bezirksgerichts Uster hinsichtlich Dispositivziffern 7, 9, 10, 11 – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage hinsichtlich Dispositivziffer 7, 19. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 58 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Dezember 2023 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Fuchs MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.